



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 31.07.2025

Nachfrage zur Anfrage „Unternehmensnachfolgen in Bayern: Verschonungsregelung bei der Erbschaftsteuer“ vom 15. März 2025

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie stellen sich die Betriebsgrößen der in den vergangenen fünf Jahren per Regelverschonung übertragenen Betriebe dar (bitte Anzahl der Betriebe getrennt nach Umsatz sowie Mitarbeiterzahl angeben und dabei bitte in üblichen Staffeln zusammenfassen, z. B. 5 bis 15 Mitarbeiter etc.)? 2
2. Wie stellen sich die Betriebsgrößen der in den vergangenen fünf Jahren per Optionsverschonung übertragenen Betriebe dar (bitte Anzahl der Betriebe getrennt nach Umsatz sowie Mitarbeiterzahl angeben und dabei bitte in üblichen Staffeln zusammenfassen, z. B. 5 bis 15 Mitarbeiter etc.)? 2
3. Welche Gesamtsumme wurde im Freistaat in den vergangenen fünf Jahren per Regelverschonung übertragen? 2
4. Welche Gesamtsumme wurde im Freistaat in den vergangenen fünf Jahren per Optionsverschonung übertragen? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 17.09.2025

1. **Wie stellen sich die Betriebsgrößen der in den vergangenen fünf Jahren per Regelverschonung übertragenen Betriebe dar (bitte Anzahl der Betriebe getrennt nach Umsatz sowie Mitarbeiterzahl angeben und dabei bitte in üblichen Staffeln zusammenfassen, z. B. 5 bis 15 Mitarbeiter etc.)?**
2. **Wie stellen sich die Betriebsgrößen der in den vergangenen fünf Jahren per Optionsverschonung übertragenen Betriebe dar (bitte Anzahl der Betriebe getrennt nach Umsatz sowie Mitarbeiterzahl angeben und dabei bitte in üblichen Staffeln zusammenfassen, z. B. 5 bis 15 Mitarbeiter etc.)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Angaben zu den Betriebsgrößen der Unternehmen vor, da die Einhaltung der Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) endgültig erst nach Ablauf der Lohnsummenfrist von den Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern geprüft wird.

Angaben zum Umsatz des Unternehmens liegen den Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern nicht vor, da er für die Gewährung der Steuerentlastung nicht von Bedeutung ist.

3. **Welche Gesamtsumme wurde im Freistaat in den vergangenen fünf Jahren per Regelverschonung übertragen?**
4. **Welche Gesamtsumme wurde im Freistaat in den vergangenen fünf Jahren per Optionsverschonung übertragen?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist für den Erwerb von Unternehmensvermögen eine Steuerbefreiung von 85 Prozent aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen zu gewähren (Regelverschonung). Für das Verwaltungsvermögen der Unternehmen greift die Steuerbefreiung jedoch nicht. Auf Antrag ist für das Unternehmensvermögen ferner bei Vorliegen der bundesgesetzlichen Voraussetzungen eine vollständige Steuerbefreiung (Optionsverschonung) zu gewähren.

Aufgrund der noch nicht vollständig abgeschlossenen Bearbeitung liegen aktuell keine Daten zu den angefragten Steuerbefreiungen vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.